

ten anschließen, so geschieht es im Interesse des Bauernstandes selbst, aus den bereits von mehreren Sprechern angeführten Gründen; ich finde das, was aus §. 95 nach dem Vorschlage der Deputation herausfallen soll, inconsequent. Nimmt man an, daß das landwirthschaftliche Interesse vertreten werde durch solche, welche sich der Landwirthschaft widmen, so verträgt sich doch nicht damit, daß Fabricanten auf dem Lande befähigt sein sollen, als bauerliche Deputirte gewählt zu werden, wie schon erwähnt worden ist. Es können solche das Fabrikgeschäft betreiben, ohne Theil an dem ländlichen Gewerbe zu nehmen, und warum soll, wenn Fabricanten berechtigt sind, als Deputirte gewählt zu werden, ein Kaufmann, ein Großhändler, der auf dem Lande wohnt, ausgeschlossen sein, obschon ihn der Grundbesitz dazu berechtigt, und wie schwer sind oft die Grenzen zwischen Fabricanten und einem Andern zu unterscheiden, der ein Gewerbe, eine Profession treibt, das nicht gerade ein Fabrikgeschäft genannt werden kann? Es kann ein Handwerker sein, der wegen seiner Intelligenz gewählt werden könnte, da er aber ein Geschäft betreibt, und nur nebenbei die Landwirthschaft mit besorgt, nicht gewählt werden oder dessen Wahl doch in Zweifel gezogen werden kann. Dieser Grund der Folgewidrigkeit bestimmt mich hauptsächlich, dem Deputationsgutachten beizutreten.

Abg. Deh me: Ich will mir nur einige Worte zur Motivirung meiner Abstimmung erlauben, da es namentlich die Wahl der bauerlichen Abgeordneten betrifft. Es ist nämlich geäußert worden, daß sich eine Abänderung dieser §. in der Art und Weise, wie sie von der Deputation beantragt worden, um deswillen nicht als nothwendig herausstelle, weil weder von den Wahlmännern, noch von den Vertretern des Bauernstandes auf Abänderung derselben angetragen worden sei. Hierauf ist jedoch von dem geehrten Abg. Todt geäußert worden, daß wir es um deswillen nicht thun könnten, weil wir dann inconsequent gegen uns sein würden. Dies muß ich nicht allein zugeben, sondern noch hinzufügen, daß wir auch dann unsern sämtlichen Standesgenossen die nöthige Befähigung zur Vertretung des Bauernstandes in der Ständeversammlung absprechen würden. Um mich nun dagegen zu verwahren, so erkläre ich, daß ich gegen das Deputationsgutachten stimmen werde.

Abg. Todt: Ich habe allerdings Inconsequenzen namhaft gemacht, aber die, welche vom Abgeordneten, der zuletzt sprach, genannt worden sind, nicht. Da die Debatte wahrscheinlich jetzt geschlossen werden wird, so erlaube ich mir vorher, an den Herrn Präsidenten noch das Gesuch zu stellen, an meinen Nachbar eine Anfrage zu richten. Er hat erklärt, daß er deshalb für das Deputationsgutachten stimme, weil nur kleine Grundstücksbesitzer den Bauernstand in der Kammer am besten vertreten könnten, da nur diese dessen Verhältnisse genau zu beurtheilen wüßten. Deshalb wollte ich den Herrn Präsidenten ersuchen, die Frage an meinen Nachbar zu richten, ob er gemeint sei, darauf anzutragen, daß Rittergutsbesitzer künftighin nicht mehr den bauerlichen Besitz in der Kammer zu vertreten befähigt sein sollen. Was er ge-

gen das Deputationsgutachten gesagt hat, würde einen solchen Antrag sehr unterstützen, und ich will im Voraus bemerken, daß ich für denselben stimmen würde.

Präsident D. Haase: Ich muß es dem Abg. Sani überlassen, ob er einen Antrag deshalb stellen will.

Abg. Sani: Wenn der Rittergutsbesitzer ein Bauergut hat, so wird er auch diesen Grundbesitz mit vertreten. Es kann aber recht wohl möglich sein, daß er ein großes Grundstück besitzt, ohne deshalb die Bedürfnisse des Kleinern zu kennen.

Präsident D. Haase: Es scheint Niemand mehr über diesen Punkt zu sprechen und somit ist die Debatte über solchen geschlossen.

Königl. Commissar D. Günther: Es handelt sich bei der heutigen Berathung um Anträge, welche die geehrte Kammer zu stellen gemeint sein dürfte. Die Entschließung auf diese Anträge wird jedenfalls der Staatsregierung vorbehalten bleiben. Ich halte es aber in meiner Stellung als königl. Commissar erforderlich, bei denjenigen Punkten, welche die geehrte Deputation bevorwortet hat, die Bedenken der Kammer mitzutheilen, welche schon jetzt der Staatsregierung gegen die Anträge beigegeben. Das ist der Fall bei dem hier vorliegenden Punkte. Die Staatsregierung glaubt nicht, daß sich der vorgeschlagene Antrag zur Genehmigung eignen würde. Die Gründe gegen den Antrag sind schon von mehreren geehrten Sprechern in der Kammer selbst sehr ausführlich dargestellt worden und ich kann mich auf diese Gründe beziehen, und bemerke über die Ansicht der Staatsregierung nur noch Folgendes: §. 68 der Verfassungsurkunde erfordert, daß in der Ständeversammlung Abgeordnete des Bauernstandes seien; die Regierung glaubt nicht, daß diesem Erfordernisse entsprochen werden würde, wenn für diese Classe Abgeordnete in der Kammer sich befänden, bei welcher diejenige Bestimmung von §. 95 des Wahlgesetzes nicht beachtet wäre, auf deren Wegfall angetragen wird; denn die Betreibung des landwirthschaftlichen Gewerbes gehört wesentlich zum Begriffe des Bauernstandes. Man würde einen Städter oder einen andern Besitzer eines Landgrundstücks, der das Grundstück nicht selbst bewirthschaftet, nicht darunter verstehen können. Als Einwand ist ein großes Gewicht darauf gelegt worden, daß schon die Betreibung eines Fabrikgeschäftes auf dem Lande und die §. 96 des Wahlgesetzes enthaltene Bestimmung eine Abweichung von jenem Principe enthalte. Es möchte nicht an der Zeit sein, ausführlicher auf die Frage einzugehen, inwieweit diese Extensionen hinreichend motivirt seien, und es würde der Nachweis der desfallsigen Motive zu weit von dem eigentlichen Gegenstande der Berathung abführen; allein soviel ist gewiß, daß einzelne solche Ausnahmen nicht den Grund abgeben können, das Princip selbst ganz aufzugeben. Die Staatsregierung würde es daher mit der §. 68 der Verfassungsurkunde nicht wohl vereinbar halten, von dem Erfordernisse der Betreibung der Landwirthschaft abzugehen. Ist übrigens bemerkt worden, daß die in §. 95 des Wahlgesetzes enthaltenen Vor-